



Ostseeschule Ückeritz

Schul- und Hausordnung der Ostseeschule Ückeritz

Präambel

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme. Auch an unserer Schule muss das Verhalten aller vom Verständnis füreinander getragen sein und die gemeinsame Arbeit fördern. Unsere Schul- und Hausordnung soll dem dienen.

I. Schulbesuch

1. Alle Schüler sind zum regelmäßigen Schulbesuch und zur pünktlichen Teilnahme am Unterricht berechtigt und verpflichtet. Weitere schulische Veranstaltungen können verbindlich gemacht werden.
2. Arztbesuche erfolgen bis auf begründete Ausnahmen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit. Teil- oder Ganzbefreiungen vom Sportunterricht werden unter Vorlage eines ärztlichen Attestes gewährt.
3. Die Teilnahme am Wahlpflichtunterricht sowie am Religions- bzw. Philosophieunterricht ist nach dem Beitritt verbindlich.
4. Alle Veränderungen der Personalien sind dem Klassenleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

TEIL A

II. Hausordnung

1. Der Schulleiter, die Lehrkräfte und die im Auftrag des Schulleiters an der Schule tätigen Personen sind allen Schülern gegenüber weisungsberechtigt. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
2. Vor Unterrichtsbeginn sind der Schulhof und das Foyer Treffpunkt aller Schüler.
Alle Schüler haben sich hier nach Ankunft der Busse und der Bahn unverzüglich einzufinden. Alle an der Schule tätigen Lehrer und Schüler

tragen durch rechtzeitiges Erscheinen dazu bei, dass ein pünktlicher Unterrichtsbeginn gewährleistet ist.

3. Um einen wertschätzenden Umgang miteinander zu pflegen, ist das Grußwort selbstverständlich.
Kopfbedeckungen aller Art sind im Schulhaus abzusetzen.
4. Die Unterrichtszeiten und die einzuhaltenden Pausen sind für alle verbindlich. Vor Stundenbeginn haben alle Schüler ihre Arbeitsmittel, die für das jeweilige Unterrichtsfach benötigt werden, auszupacken.
5. Die kleinen Pausen dienen der Kurzentspannung, des WC-Ganges oder des unverzüglichen Raumwechsels.
6. Die Unterrichtsräume werden nur in Anwesenheit des Lehrers bzw. mit dessen Genehmigung betreten. Das Sitzen auf den Schultischen, Fensterbänken, Fußböden sowie Heizkörpern ist im gesamten Schulgebäude nicht gestattet. Das Öffnen und Schließen der Fenster in den Unterrichtsräumen erfolgt nur durch den Fachlehrer oder auf dessen Anweisung. Die Garderobe ist grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Garderobenhaken im Flur aufzuhängen. Wertgegenstände sind mit sich zu führen.
7. In den großen Pausen halten sich alle Schüler auf dem Schulhof oder dem Freizeitbereich „Sandbank“ auf. Das Toben, Werfen und Lärmen sind im gesamten Schulgebäude untersagt, Verunreinigungen sind zu unterlassen. Die Mensa steht in den Mittagspausen den Schülern zur Verfügung, die zum Essen angemeldet sind.
8. Das Werfen mit Schneebällen oder anderen festen Gegenständen ist auf dem Schulhof untersagt. Das Betreten der Böschungen und Blumenrabatten ist nicht erlaubt.
9. Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtschluss dürfen sich die Fahrschüler, die nicht an der Ganztagsbetreuung teilnehmen, deren Busse aber zeitversetzt fahren, auf dem Schulhof oder im Foyer aufhalten.
10. In Absprache mit dem Sekretariat ist es den Schülern in den Freistunden möglich, sich im Schülerclub aufzuhalten.
11. Das Rauchen (auch von E-Zigaretten und E-Shishas), Alkohol und Drogen sowie der Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen oder Munition sind grundsätzlich auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden verboten.

12. Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts und der Ganztagsbetreuung unterliegen der Genehmigung durch die Schulleitung. Das Betreten des Schulhauses nach 16 Uhr muss beim Schulleiter angemeldet sein, da das Gebäude elektronisch gesichert ist. Diesbezüglich ausgelöste Fehlalarmkosten sind vom Verursacher zu tragen.
13. Schulfremden Personen ist der Zugang zum Schulhof und zum Schulgebäude nur dann erlaubt, wenn die Genehmigung des Schulleiters oder dessen Stellvertreters vorliegt. Gäste melden sich unverzüglich im Sekretariat an.
14. In den Unterrichtsräumen ist das Benutzen von Mobiltelefonen, MP3-Playern, iPods, u. ä. nicht gestattet. Die Geräte sind in diesen Bereichen grundsätzlich auszuschalten. Die Schule übernimmt bei Verlust dieser elektronischen Geräte und Zubehöre keine Haftung. Das Fotografieren oder Filmen auf dem gesamten Schulgelände und im Schulhaus ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schulleiters gestattet.
15. Das Essen und Trinken sowie das Kaugummikauen sind während der Unterrichtsstunden untersagt.
16. Eine dem Schulalltag angemessene Kleidung wird von allen Schülern erwartet. Sie sollte funktional und der jeweiligen Witterung angepasst sein. Das Tragen von Militärkleidung, sowie von provokanten und/oder verfassungsfeindlichen Accessoires und Abzeichen ist nicht erlaubt. Gewalt verherrlichende, sexistische, rassistische oder faschistische Texte und Symbole auf der Kleidung sind in der Schule verboten.
17. In diesem Zusammenhang ist in unserer Schule die verdeckte oder offene Zurschaustellung aller Symbole extremistischer Gesinnung untersagt. Des Weiteren werden verbale Äußerungen mit rassistischem oder sexistischem Inhalt nicht toleriert.
18. Sachbeschädigungen und Diebstähle sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Für den Verlust/die Beschädigung von Schülereigentum übernimmt die Schule keine Haftung.
19. Alle Aushänge bedürfen der Genehmigung des Schulleiters oder seines Stellvertreters.
20. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zu dieser Hausordnung (Teil C).

TEIL B

III. Sachbeschädigungen, Diebstähle, Fundsachen, Unfälle

1. Sachbeschädigungen müssen im Sekretariat unverzüglich gemeldet werden. Bei mutwilligen Zerstörungen, grober Fahrlässigkeit bzw. schuldhaftem Verhalten haften die Eltern.
2. Jeder ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die Diebstählen vorbeugen. Entdeckte Diebstähle müssen sofort im Sekretariat angezeigt werden. Wertgegenstände, Mobiltelefone und Geld sowie private elektronische Geräte einschließlich Zubehör, die nicht ausdrücklich auf Weisung einer Lehrkraft mitgebracht werden sollten, werden bei Verlust oder Diebstahl nicht ersetzt.
3. Alle Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben und können dort gegen Eigentumsnachweis abgeholt werden.
4. Schul- oder Wegeunfälle sind unverzüglich im Sekretariat anzuzeigen.

IV. Räumung der Schule bei besonderen Gefahren

Bei außergewöhnlichen Gefahren (Feueralarm, Bombendrohung o. ä.) gelten die besonderen Sicherheitsbestimmungen der Schule. Die Pläne der Fluchtwege werden auf den Fluren ausgehängt, die Stellplätze ausgewiesen.

V. Lehr- und Lernmittel

Die der Schule gehörenden Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung besteht Ersatzpflicht.

VI. Beschwerden, Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen

1. Die Lösung von Problemen und Konflikten ist zunächst zwischen den Betroffenen anzustreben. Gegebenenfalls können andere Lehrer, der Klassenleiter, die Schulsozialarbeiterin oder der Schulleiter hinzugezogen werden.
Beschwerden oder Eingaben sind schriftlich beim Schulleiter einzureichen.

2. Für Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes, die einschlägigen Rechtsverordnungen und Erlasse des Bildungsministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie die schulinternen Regelungen. Zur Beratung und Umsetzung von Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen kann die Erziehungskonferenz der Ostseeschule beauftragt werden.

VII. Schlussbestimmungen

1. Die Schul- und Hausordnung wird vorübergehend mit Wirkung vom ersten September 2008 bis zum Inkrafttreten einer von der Schulkonferenz beschlossenen Schulordnung in Kraft gesetzt.
2. Bei gegebener Gefährdung von Ordnung und Sicherheit wird der Schulleiter ermächtigt, eigenverantwortlich zu handeln. Die von ihm getroffenen Maßnahmen sind dann vor der neu gewählten Schulkonferenz zu begründen.
3. Wirkungsbereich dieser Schulordnung ist das gesamte Schulgelände.
4. In einer Schul- und Hausordnung können nicht alle denkbaren Einzelfälle angesprochen werden. Solche Fälle werden in dem Geist geregelt, der in der Präambel beschrieben ist.

Ückeritz, 2016

Biedenweg
Schulleiter

TEIL C

Durchführungsbestimmungen und Anhang zur Hausordnung der Ostseeschule Ückeritz

I. Durchführungsbestimmungen zur Hausordnung

I.1. Schulbesuch

1. Bei Schulversäumnissen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Schule umgehend, d.h. an Unterrichtstagen bis spätestens 8 Uhr, den Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Eine schriftliche Entschuldigung muss vorgelegt werden, sobald der Schüler wieder zum Unterricht erscheint. Der Schulleiter kann in Einzelfällen entscheiden, dass zum Entschuldigungsverfahren ein vom Arzt ausgestellter Krankenschein benötigt wird. Die Ausstellungskosten dafür übernimmt die Schule.
2. Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts in begründeten Fällen erfordert die Zustimmung des unterrichtenden Lehrers oder des Klassenleiters. In Krankheitsfällen meldet sich der Schüler beim Fachlehrer. Dieser regelt weiteres und es erfolgt der Vermerk im Klassenbuch.
3. **Anträge auf Beurlaubung vom Schulbesuch und von einzelnen Schulveranstaltungen sind schriftlich und rechtzeitig, in der Regel eine Woche vor dem Ereignis, beim Klassenleiter zu stellen. Bei einer Befürwortung durch den Klassenleiter reicht er den Antrag bei der Schulleitung zur Genehmigung ein.**
4. Ein Wechsel zwischen dem Religions- und dem Philosophieunterricht ist in der Regel nur am Ende eines Schuljahres möglich. Ein Wechsel zwischen den Wahlpflichtunterrichtsfächern (Hauswirtschaft, Fremdsprachen, IWU) ist nur in Ausnahmefällen in Absprache mit der Schulleitung möglich.

I.2. Hausordnung

Zu Punkt 1

Bei Nichterscheinen des Lehrers meldet der Klassensprecher den Sachverhalt spätestens 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.

Zu Punkt 7

Verstöße gegen diese Grundsätze führen zur Meldung an den Klassenleiter, der weitere Maßnahmen festlegt. In der Mensa sorgen alle Schüler für eine ruhige und entspannte Atmosphäre.

Zu Punkt 11

Verstöße gegen diese Festlegungen führen zur Meldung an den Klassenleiter, der weitere Maßnahmen festlegt.

Zu Punkt 14

Die Schule übernimmt bei Verlust dieser elektronischen Geräte und Zubehöre keine Haftung. Verstößt ein Schüler gegen einen dieser Grundsätze, wird das Gerät eingezogen. Es kann nach Unterrichtschluss im Sekretariat persönlich abgeholt werden.

Zu Punkt 16

Dazu zählen insbesondere die in den extremistischen Szenen verwendeten Bekleidungsmarken und Dresscodes, handschriftliche Verwendungen, Logos, Ton-/Bild-träger, Handyklingeltöne und Internetseiten. Erscheinungsformen rechts- und linksradikaler Gesinnung werden nicht toleriert. Untersagt ist:

1. Das Verwenden aller politischen und pseudoreligiösen Darstellungen, Symbole, Kennzeichen, Parolen und Zahlencodes, die nationalistische, rassistische, fremdenfeindliche oder militaristische Inhalte und Gewaltbereitschaft verdeckt oder offen illustrieren, propagieren oder demonstrieren.
Zu den Erscheinungsformen zählen beispielsweise Aufnäher, Aufkleber, Flugblätter und andere Publikationen, Buttons, Pins, Basecaps, Jacken, Shirts und sonstige Oberbekleidung, Schals, Gürtel, Hosenträger, Anhänger, Zeichnungen. Hierzu gehören weiterhin handschriftliche Verwendungen, Handy-Klingeltöne und -Logos, Ton- und Bildträger sowie Internetseiten.
2. Das Tragen von Springerstiefeln und Bekleidungsmarken, die in der extremistischen (Jugend-)Szene einen symbol- oder bekenntnishaften Charakter haben oder sogar verboten sind.

II. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Schüler, die verspätet zum Unterricht erscheinen, arbeiten den versäumten Unterrichtsstoff nach und werden dem Klassenleiter gemeldet.
2. Bei mutwilligen oder grob fahrlässigen Beschädigungen oder Beschmutzungen werden die Schüler zur Verantwortung gezogen. Es erfolgt

durch den Klassenleiter eine Information an die Eltern. Der Schüler erhält die Auflage, den entstandenen Schaden selbst wieder gutzumachen. Sollte das nicht möglich sein, werden die Eltern materiell zur Verantwortung gezogen.

3. Schüler, die unerlaubt das Schulgelände verlassen, werden im Pausenbuch (Lehrerzimmer) eingetragen. Verstößt ein Schüler wiederholt gegen die Hausordnung, erfolgt eine Mitteilung an die Eltern und eine Schulstrafe wird durch den Klassenleiter ausgesprochen. Die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes wird dem Schüler durch die Schulleitung entzogen.
4. Ordnungswidrigkeiten, die durch die Schüler im Ort begangen wurden, werden im Pausenbuch notiert. Es erfolgt durch den Klassenleiter eine Mitteilung an die Eltern. Die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes wird entzogen. Das Pausenbuch wird durch den Aufsichtskoordinator regelmäßig ausgewertet. Klassenleiter sind über Verfehlungen ihrer Schüler zu informieren.
5. Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz werden mit einer Schulstrafe belegt. Schüler, die vor oder während der Unterrichtszeit Alkohol oder Drogen zu sich nehmen, werden durch den Schulleiter vom Unterricht ausgeschlossen und von ihren Eltern abgeholt. Es erfolgt eine Schulstrafe oder der Verweis von der Schule.
6. Vergisst ein Schüler seine Hausaufgaben, ist er verpflichtet, diese unverzüglich nachzuarbeiten und diese ohne Aufforderung vor der nächsten Fachstunde vorzuzeigen. Geschieht dies nicht, erhält er wegen Leistungsverweigerung im Fach die Note 6. Sollte dies im wiederholten Falle (3x) vorkommen, sind die Eltern zu einem Gespräch vom Klassenleiter zu laden. Vergessene Arbeitsmittel und Hausaufgaben sind im Klassenbuch durch die Fachlehrer auszuweisen.
7. Die Eltern werden über das Hausaufgabenheft informiert, wenn Hausaufgaben und Arbeitsmittel vergessen werden.
8. Schüler, die ohne Sportzeug erscheinen, erhalten eine Ersatzkleidung, die sie in der folgenden Stunde gereinigt wieder abzugeben haben. Attestschüler werden durch den Sportlehrer beschäftigt oder nach Hause entlassen.
9. Versäumte Klassenarbeiten werden an einem vom Fachlehrer festgelegten Tag nachgeschrieben. Erscheint der Schüler zum festgelegten Termin nicht und entzieht er sich so der Leistungsmessung, wird die Klassenarbeit mit einer ungenügenden Note gewürdigt, eine Schulstrafe ist auszusprechen.

10. Bei längerem Fehlen eines Schülers entscheidet der Fachlehrer, in welchem Umfange der versäumte Stoff abverlangt wird.
11. Bei Schulbummelei werden grundsätzlich alle Hausaufgaben und sämtliche schriftlichen Kontrollen nachgearbeitet. Außerdem werden die Eltern informiert und eine Schulstrafe ausgesprochen. Im wiederholten Falle ist das Jugendamt zu informieren. Alle weiteren Maßnahmen werden durch das Schulgesetz MV geregelt.
12. Bei massiven Disziplinverstößen hat der Schüler mit empfindlichen Erziehungsmaßnahmen zu rechnen. Jeder Fachlehrer ist verpflichtet, der Situation mit erzieherischen Maßnahmen zu begegnen und eine Problemlösung herbeizuführen. Gelingt dieses nicht, trägt der Fachlehrer den Verstoß in das Klassenbuch zur Weiterleitung an den Klassenleiter ein. Dieser wirkt erzieherisch auf den Schüler, unter Umständen in Zusammenarbeit mit den Eltern ein. Der Klassenleiter informiert den Fachlehrer über die eingeleiteten Maßnahmen.
13. Der Klassenleiter hat das Recht, sich von der Erziehungskonferenz der Schule beraten zu lassen. Sollten seine pädagogischen Bemühungen nicht ausreichend sein, kann er Schüler mit Disziplinverstößen an die Erziehungskonferenz verweisen. Diese bearbeitet dann Verstöße im Auftrag der Schulleitung. Die Erziehungskonferenz lädt Schüler, Lehrer oder auch Eltern zur Lösung von Konflikten ein. Die Schulsozialarbeiterin ist in schwierigen Fällen ohne Stimmrecht mit hinzuzuziehen.
14. Verstößt ein Schüler dennoch gegen die Schulordnung, wird der Fall dem Schulleiter gemeldet. Er entscheidet nach Anhörung der Eltern, ob der Schüler die Schule weiterhin besuchen darf oder ob er zeitweilig vom Unterricht ausgeschlossen wird.
15. Disziplinverstöße am Bus werden durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet. Unter Umständen kann der Schüler von der Aufsichtskraft vom Schülerverkehr ausgeschlossen werden. Die Eltern sind dann umgehend darüber zu informieren. Im Bus ist der Busfahrer für die Schüler verantwortlich.